

die hohe Staatsregierung zu ersuchen von der Berathung desjenigen Theiles des Königl. Decrets vom 1. August 1850, welcher sich auf die Zittau-Reichenberger Bahn bezieht, für jetzt abzusehen, jedoch den wichtigen Gegenstand fortwährend im Auge zu behalten, die zu den Vorarbeiten verwendeten oder noch zu verwendenden Geldmittel aber zu bewilligen,

welchem Antrage in dem Landtagsabschiede vom 12. April 1851 allerhöchste Gewährung zugesagt wurde.

Dem am Schlusse des Jahres 1851 zusammentretenden Landtage eröffnete die hohe Staatsregierung mittels allerhöchsten Decrets vom 8. December 1851 abermals ihre Absicht, zu Vermeidung der aus einer Umgehung Sachsens auf der in Frage stehenden Richtung zu besorgenden Nachtheile, eine Eisenbahn zwischen den Städten Zittau und Reichenberg für Rechnung der Staatskasse zur Ausführung zu bringen und beantragte die hierzu erforderlichen Ermächtigungen Seiten der Kammern. Ehe letztere jedoch zu einer Berichterstattung und Beschlußfassung auf dieses allerhöchste Decret gelangt waren, hatten die über diese Angelegenheit schwebenden Verhandlungen zwischen der K. K. Oesterreichischen und der diesseitigen Regierung eine Wendung genommen, welche Letztere veranlaßten, mittels allerhöchsten Decrets vom 8. April 1852 ihren Vorschlag zurückzuziehen und die Ständeversammlung somit der weiteren Berathung und Beschlußfassung darüber zur Zeit zu entheben.

Die Unterhandlungen aber zwischen der diesseitigen und der K. K. Oesterreichischen Regierung sind fortgesetzt worden und haben zu einem Uebereinkommen geführt, welches mittels allerhöchsten Decrets vom 10. October dieses Jahres den Kammern vorgelegt und deren Zustimmung dazu beantragt wird.

Hieran knüpfen sich ferner die Anträge auf weitere zu Ausführung des Zittau-Reichenberger Eisenbahnunternehmens erforderliche ständische Ermächtigungen, deren die Deputation im Verfolge ihres Berichtes gedenken wird. —

Sie wendet sich zunächst zu den Grundzügen des Uebereinkommens mit der Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Regierung, durch welches allerdings der Stand der ganzen Angelegenheit ganz wesentlich geändert worden ist.

Nach jenem Uebereinkommen will die Kaiserl. Oesterreichische Regierung:

1) nicht mehr, wie früher, der Königl. Sächsischen Regierung, sondern vielmehr einer Sächsischen Privat-Actien-Gesellschaft die Concession zum Baue einer Eisenbahn von Zittau nach Reichenberg, insoweit, rücksichtlich des jenseitigen Gebietes, ihre Zustimmung dabei in Frage steht, gewähren. Es will ferner